

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Empfangsbekanntnis

MAD Recycling GmbH
Freimanner Bahnhofstraße 24
80807 München

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 19.10.2020
Ihr Antrag vom: 23.02.2020
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-8.11.2.1-DZ-0687-4
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: +49 (3421) 758 - 4153
Telefax: +49 (3421) 758 - 854110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Pressen von
mineralischen Dämmmaterialien einschließlich Lager am Standort Krostitz, Hilchenbacher
Straße 8**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.

Der MAD Recycling GmbH wird auf Antrag vom 23.03.2020 für die Entscheidung vollständig am 03.06.2020, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.12.1.1 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Pressen von mineralischen Dämmmaterialien einschließlich der zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Krostitz, Hilchenbacher Straße 8 (Gemarkung Krostitz, Flur 8 Flurstücke 32/32, 32/51, 32/52) unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

2.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig
Schloßstraße 27
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

3.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung gem. § 72 SächsBO und die Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB mit ein.

4.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit Errichtung oder Betrieb der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

5.

Für die Lagerung von Abfällen beim Betrieb der Anlage zum Verpressen von gefährlichen und nicht gefährlichen Mineralfaserabfällen und der zugehörigen zeitweiligen Abfallagerung im Bereitstellungs- bzw. Outputlager wird zu Gunsten des Landratsamtes Nordsachsen eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

6.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, zu hinterlegen.

7.

Ein Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen. Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Betreiber vor Betriebsübergang die Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Betreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

8.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

9.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben. Diese werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

Betriebseinheiten

BE 2 - Presse / Anlage zum Pressen von mineralischen Dämmmaterialien/Mineralfaser-/Glasfaserabfällen

≈ Nr. 8.11.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV: Anlage zur sonstigen Behandlung (Pressen) von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen von 180 t je Tag
oder

Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV: Anlage zur sonstigen Behandlung (Pressen) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen von 180 t je Tag

BE 1 - Bereitstellungslager (Input) Halle

BE 3 - Outputlager Halle

BE 4 - Outputlager Freifläche

≈ Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV: Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 40 Tonnen im Bereitstellungslager und 125 Tonnen im Outputlager.

Lt. Gefährdungsbeurteilung des Anlagenbetreibers sind alle mineralischen Dämmmaterialien/Mineralfaser-/Glasfaserabfälle nach dem Pressen im Lager als gefährlich eingestuft.

Aufnahmekapazität/Annahmeleistung

- Annahme von mineralischen Dämmmaterialien/Mineralfaser-/Glasfaserabfällen:

ASN 101103 Glasfaserabfall,

ASN 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt,

ASN 160303* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (z.B. Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse von mineralischen Dämmmaterialien)

ASN 170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält,

ASN 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

Die maximale Annahmekapazität für Abfälle beträgt 180 Tonnen je Tag.

Durchsatzleistung Presse BE 2

- Behandlung von mineralischen Dämmmaterialien/Mineralfaser-/Glasfaserabfällen durch Verpressen mit anschließendem Umwickeln der gepressten Big Bags in einer gekapselten Anlage BE 2
Die maximale Durchsatzleistung der Presse beträgt max. 30 Ballen je Stunde (1 Ballen ≈ bis zu 1,5 Tonnen, d.h. rechnerisch 45 Tonnen je Stunde).

Die maximale Durchsatzleistung an Einsatzstoffen beträgt 180 Tonnen je Tag.

Die maximale jährliche Durchsatzleistung beträgt 45.000 Tonnen je Jahr.

Die Presse BE 2 wird mit Abgaserfassungs- und -reinigungsanlage betrieben.

Die Emissionsquelle EQ 1 hat einen Volumenstrom von 30.000 Bm³/h.

Der Abgaskamin hat eine Höhe von 11,14 Meter über der Flur und eine den Dachfirst um 3 Meter überragende Höhe.

Zeitweilige Lagerung BE 1, BE 3, BE 4

- 2 x 20 Tonnen mineralisches Dämmmaterial/Mineralfaser-/Glasfaserabfälle in für KMF- bzw. asbesthaltigen Abfälle zugelassenen Polyethylensäcken zu je max. 2,5 m³ im Inputlager/Bereitstellungslager BE 1 (Halle)
- 50 Tonnen behandelte mineralischer Dämmmaterialien/Mineralfaser-/Glasfaserabfälle in Ballen zu je 1,23 m³ im Outputlager BE 3 (Halle)
- 75 Tonnen behandelte mineralischer Dämmmaterialien/Mineralfaser-/Glasfaserabfälle in Ballen zu je 1,23 m³ auf dem Transport bereitgestelltem LKW-Aufleger in BE 4 (Freifläche)

Betriebszeit

- Montag bis Freitag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr - Dreischichtsystem
- Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr - Zweischichtsystem
- 250 Arbeitstage im Jahr
- Die Anlieferung erfolgt mittels LKW tags und nachts, wobei im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 6:00 Uhr) stündlich maximal 1 LKW entladen wird.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und in Stand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen i.S.d. § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie

- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

1.5

Das Leitungspersonal der Anlage muss zuverlässig sein und über die erforderliche Fachkunde verfügen.

Die Abfallannahme und Behandlung darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen.

Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals zum Umgang mit gefährlichen mineralischen Dämmmaterialien/Mineralfaser-/Glasfaserabfällen ist sicherzustellen.

1.6

Das Betriebsgelände ist gegen das Betreten Unbefugter abzusichern.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

2.1

Der Anlagenbetreiber hat einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen und den Namen, den Nachweis der Fachkunde, den Nachweis der Fortbildung als Immissionsschutzbeauftragter, den Aufgabenumfang und die Berichtspflichten/-rechte lt. Bestellung der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen.

2.2

Die Betriebszeit der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs wird auf Montag bis Freitag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Samstag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr an 250 Arbeitstagen pro Jahr festgelegt.

2.3

Die Anlage einschließlich zugehörigem Umschlag- und Fahrzeugverkehr ist so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen zu minimieren.

Das Be- und Entladen der mineralischen Dämmmaterialien/Mineralfaserabfälle/Glasfaserabfälle von Transportfahrzeugen oder Containern ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet oder gekippt werden. Die Abfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Fasern freigesetzt werden.

2.4

BE 1 - Bereitstellungslager (Input)

- a) Die Lagerkapazität an zeitweilig zwischengelagerten Input-Abfällen darf 2 x 20 Tonnen nicht überschreiten.
- b) Durch den Betreiber ist zu gewährleisten, dass die ordnungsgemäße Erfassung der Menge der eingehenden Inputabfälle in Tonnen (t) sichergestellt wird.
- c) Die zeitweilige Lagerung der Input-Abfälle hat auf den Flächen gemäß Verfahrensbeschreibung 2.3/01 Nr. 3 zu erfolgen.

- d) Das Lagergut bzw. die Eingangslagerplätze sind mit der Abfallbezeichnung, der AVV-ASN zu kennzeichnen/zu beschriften.
- e) Die Anlieferung darf nur dann erfolgen, wenn sich die Absauganlage im bestimmungsgemäßen Betrieb befindet. Vor der Entladung ist sicherzustellen, dass sich während des Abladens keine Person ohne geeignete Schutzausrüstung in der Halle oder außerhalb LKWs befindet.
- f) Gefährliche Abfälle im Sinne des KrWG (die mit einem * versehenen Abfallarten im AVV) sind im betrieblich geführten Gefahrstoffverzeichnis mit dem Entsorgungsnachweis (EN laut Register) fortlaufend zu listen und mit der max. Lagermenge und dem Lagerort zu führen.

Der unteren Immissionsschutzbehörde als zuständiger Überwachungsbehörde ist unverzüglich die erstmalige Verwendung eines anderen Stoffs innerhalb der genehmigten Betriebsweise mit der Ablichtung des Entsorgungsnachweises laut Register mitzuteilen.

2.5

BE 2 Presse

- a) Der Durchsatz der Presse darf max. 30 Ballen/Stunde betragen. Die Durchsatzleistung an Einsatzstoffen beträgt max. 180 Tonnen je Tag.
Genehmigte Einsatzstoffe sind mineralische Dämmmaterialien/Mineralfaser-/Glasfaserabfälle:
ASN 101103 Glasfaserabfall,
ASN 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt,
ASN 160303* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (z.B. Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse von mineralischen Dämmmaterialien)
ASN 170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält,
ASN 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält.
- b) Die ordnungsgemäße Führung der Betriebseinheit ist vor Inbetriebnahme durch eine Betriebsordnung zu sichern sowie durch ein Betriebshandbuch und -tagebuch zu dokumentieren. Diese Nachweise sind auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. In der Betriebsordnung sind mindestens die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung auszuweisen und fortzuschreiben.
- c) Im Betriebshandbuch oder Tagebuch sind mindestens folgende Angaben zu erfassen:
 - die für die Betriebssicherheit erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb,
 - die Instandhaltung
 - Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
 - Betriebs- und Arbeitsanweisungen,
 - Kontroll- und Wartungsmaßnahmen,
 - Verhalten bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs
 - Besondere Vorkommnisse/Betriebsstörungen (z. B. Leckagen, Unfälle),
 - Unstimmigkeiten von Kontrollergebnissen der angelieferten gefährlichen Abfälle einschließlich der getroffenen Maßnahmen
- d) Die Beschickung sowie die Behandlungsschritte der Presse dürfen nur bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Absauganlage erfolgen.

2.6

BE 3 und BE 4 - Outputlager in der Halle/im Freien

- a) Die Lagerkapazität an zeitweilig zwischengelagerten Output-Abfällen darf 50 Tonnen in BE 3 und 75 Tonnen in BE 4 nicht überschreiten.

- b) Durch den Betreiber ist zu gewährleisten, dass die ordnungsgemäße Erfassung der Menge in Tonnen (t) der die Anlage verlassenden Output-Abfälle sichergestellt wird.
- c) Die zeitweilige Lagerung der Output-Abfälle hat auf den Flächen gemäß Verfahrensbeschreibung 2.3/02 Nr. 5 zu erfolgen.
- d) Das Lagergut bzw. die Outputlagerplätze sind mit der Abfallbezeichnung, der AVV-ASN zu kennzeichnen/zu beschriften.
- e) Die Output-Abfälle sind im betrieblich geführten Gefahrstoffverzeichnis mit dem Entsorgungsnachweis (EN laut Register) fortlaufend zu listen und mit der max. Lagermenge und dem Lagerort zu führen.

2.7

Absauganlage, Emissionsquelle EQ1

- a) Die BE 2 - Presse ist einzuhausen. Abgase, die z.B. beim Öffnen, der Beschickung, der Entleerung entstehen, sind zu erfassen und soweit wie möglich als geschlossenes System auszulegen und zu betreiben.

Es sind an den relevanten Anlagenteilen Absauganlagen mit mindestens folgenden Leistungen zu errichten und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen:

- Abkippbereich des Inputlagers: 5.000 m³/h
- Input-Schleuse (mit Lamellen): 7.500 m³/h
- Pressraum der Ballenpresse: 7.500 m³/h
- Ballen-Wickelautomat: 7.500 m³/h
- Output-Schleuse (mit Lamellen): 5000 m³/h
- Umkleidekabine Schwarzbereich: 1000 m³/h
- Umkleidekabine Weißbereich: 700 m³/h

- b) Die gefassten Abgase hat der Betreiber über die Emissionsquelle EQ 1 so abzuleiten, dass ein Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Die Abgasableitung soll mindestens eine Höhe von 11 Metern über der Flur und eine den Dachfirst um 3 Meter überragende Höhe haben.

- c) Die Emissionen der nachstehend genannten karzinogenen faserförmigen Stoffe im Abgas dürfen die nachfolgend angegebenen Faserstaubkonzentrationen nicht überschreiten:

– Asbestfasern $1 \cdot 10^4$ Fasern/m³

(z.B. Chrysotil, Krokydolith, Amosit),

– biopersistente Keramikfasern $1,5 \cdot 10^4$ Fasern/m³

(z.B. aus Aluminiumsilicat, Aluminiumoxid, Siliciumcarbid, Kaliumtitanat),

soweit sie unter „künstliche kristalline Keramikfasern“ gemäß Nummer 2.3 der TRGS 905 oder unter den Eintrag „keramische Mineralfasern“ des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG (entsprechend § 4a Abs. 1 GefStoffV) fallen,

– biopersistente Mineralfasern $1,5 \cdot 10^4$ Fasern/m³,

soweit sie den Kriterien für „anorganische Faserstäube (außer Asbest)“ der Nummer 2.3 der TRGS 905 oder für „biopersistente Fasern“ nach Anhang IV Nummer 22 der GefStoffV entsprechen.

Bei unterschiedlichen Kriterien von TRGS und GefStoffV sind die strengeren Kriterien zugrunde zu legen.

- d) Die Abgasreinigungsanlage ist entsprechend der Anleitung und der Gewährleistung der Herstellerfirma zu installieren, zu betreiben und instand zu halten. Die Verfügbarkeit ist durchgängig zu gewährleisten.

Durch Aufzeichnung geeigneter Prozessgrößen oder einem Betriebsstundenzähler sind die Betriebsvorgänge der BE 2 - Presse zu überwachen und zu dokumentieren.

- e) Für die Abgasreinigungsanlage ist ein Reinigungs- und Wartungskonzept (Filterbuch) zu erstellen und danach zu handeln. Insbesondere ist die Prüfung der Schließkanten auf Dichtigkeit (Schutzbelüftung) zu dokumentieren.

Das Reinigungs- und Wartungskonzept (Filterbuch) ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens fünf Jahre nach der letzten Datumseintragung aufzubewahren.

2.8

Einzelmessungen

- a) In den Rohrleitungen der Abgasführung der Emissionsquelle EQ 1 sind geeignete Messöffnungen und Messstrecken entsprechend den Vorschriften der VDI - Richtlinie 4200 bzw. DIN EN 15259 einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- b) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der BE 2 - Presse ist die Einhaltung der in NB 2.7 Punkt c festgelegten Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachweisen zu lassen. Der Bekanntgabebereich der Stelle muss die zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Aufgabenbereiche enthalten. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind die Ermittlungen wiederholen zu lassen.
- c) Beim Betrieb mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankenden Emissionsverhalten durchgeführt werden. Beim Betrieb mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

2.9

Messplan, Messergebnisse

- a) Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlungen der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Sächsischem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine Mitteilung zur beabsichtigten Ermittlung gemäß §§ 26, 28 BImSchG (Messplan) zuzusenden.
- b) Das Datum der Ermittlungen ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- c) Über das Ergebnis der Messungen ist jeweils ein Messbericht anzufertigen. Der Messbericht ist spätestens acht Wochen nach dem Messtermin der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- d) Die Durchführung, Auswertung und Beurteilung der Ermittlungen hat gemäß Ziffer 5.3.2 TA Luft zu erfolgen.

2.10

Reinigung

- a) Können durch die Benutzung von Fahrwegen und anderen Betriebsflächen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton,

aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind z.B. Kehrmaschinen oder Saugkehrgeräte einzusetzen.

Die Reinigung der Betriebsflächen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- b) Öffnungen von Räumen (z. B. Tore) sind möglichst geschlossen zu halten. Tore dürfen nur für notwendige Fahrzeugein- und -ausfahrten genutzt werden.
- c) Bei Feststellung von Staubablagerungen in der Halle sind diese mit einem bauartgeprüften Industriestaubsauger der Kategorie H regelmäßig zu entfernen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Lärmschutz

2.11

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs, verursachten Geräusche nach TA Lärm darf zu keiner Überschreitung der folgenden Immissionsanteile an den maßgeblichen Immissionsorten führen:

Immissionsort	Gebietseinstufung BauNVO	LI tags	LI nachts
IO1	WH auf Flurstück 33/5 Gewerbegebiet	43 dB(A)	28 dB(A)
IO2	WH Delitzscher Str. 1 Gewerbegebiet	40 dB(A)	25 dB(A)
IO3	WH OT Lehelitz Mischgebiet	39 dB(A)	24 dB(A)
IO4	WH Auststraße Allgemeines Wohngebiet	35 dB(A)	20 dB(A)
IO5	MFH Dübener Straße Mischgebiet	37 dB(A)	22 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich

- im Allgemeines Wohngebiet tags 85 dB(A) und nachts 60 dB(A)
- im Mischgebiet tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A)
- im Gewerbegebiet tags 95 dB(A) und nachts 70 dB(A)

nicht überschreiten.

2.12

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmminde- rungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose ECO 20 0 20 003 der ECO Akustik GmbH vom 27.02.2020 zugrunde gelegten Angaben (Schallleistungspegel von Einzelschallquellen, Einwirkzeiten, LKW - Zahlen u.a.) einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärmmin- derung zu verändern.

2.13

Nachts (22.00 - 06.00) darf maximal 1 LKW pro Stunde im Freien entladen werden.

2.14

Der Abluftkamin der Absauganlage ist mit einem geeigneten Schalldämpfer zu versehen, der die Einhaltung der maximalen Schalleistung von 80 dB(A) garantiert und verhindert, dass das Abgas- geräusch tonhaltig ist.

Der Abluftkamin der Absauganlage ist mit einem geeigneten Schalldämpfer zu versehen, der die Einhaltung der maximalen Schalleistung von 80 dB(A) garantiert und verhindert, dass das Abgas- geräusch tonhaltig ist. Spätestens zur Inbetriebnahme ist eine Bestätigung über den Einbau eines

solchen Schalldämpfers durch die bauausführende Firma und die Datenblätter mit Angaben des Schalleistungspegels der Abgasanlage mindestens im Oktavspektrum und das entsprechende Einfügungsdämpfungsmaß des Schalldämpfers ebenfalls mindestens in Oktavbandbreite durch den Hersteller der Geräte der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen unaufgefordert als Nachweis vorzulegen.

3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

3.1

Für die Annahme, Behandlung und Zwischenlagerung sind ausschließlich die folgenden Abfallarten zugelassen:

ASN 10 11 03 - Glasfaserabfall

ASN 17 06 04 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

ASN 16 03 03* - anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse von mineralischen Dämmmaterialien)

ASN 17 06 01* - Dämmmaterial, das Asbest enthält

ASN 17 06 03* - anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält.

3.2

Alle im Rahmen des Umbaus und Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger in das zu führende Register einzustellen (u. a. Datum, Abfallart, AVV - Abfallschlüsselnummer, Menge und Zusammensetzung, Entsorger, Beförderer) zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) vorzulegen.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.1

Für die Hydraulikanlage der Ballenpresse einschließlich der Hydraulikleitungen ist eine flüssigkeitsdichte Rückhalteeinrichtung herzustellen, die so groß bemessen ist, dass austretendes Hydrauliköl zurückgehalten werden kann.

4.2

Für die Hydraulikanlagen der Ballenpresse sowie der Ballenwickelmaschine sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV insbesondere folgende Unterlagen aufzunehmen:

- formelle Anlagenbeschreibung (Anlagenvolumen, Wassergefährdungsklasse, Gefährdungsstufe, Bewertung von Fachbetriebspflicht und Sachverständigenprüfpflicht)
- technische Anlagenbeschreibung (Schnittstellen zu anderen Anlagen, gehandhabte Stoffe, technischer Aufbau, Sicherheitseinrichtungen, Rückhalteeinrichtungen)
- baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise für die eingesetzten Bauprodukte und Bauarten

- Nachweise der ausreichenden Bemessung und flüssigkeitsdichten Ausführung der Rückhalteeinrichtungen für die Anlage (§ 18 AwSV)
- Gefährdungsabschätzung oder Nachweis der Rückhaltung für die Hydraulikleitungen (§ 21 AwSV)
- Planzeichnungen (sowohl in Schnitt und Draufsicht), Fotodokumentationen

5. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

5.1

Das Brandschutzkonzept vom 20.03.2020 ist vollinhaltlich zu beachten. Die darin enthaltenen Forderungen sind im Zuge der Bauausführung zu erfüllen. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Prüfbemerkungen bei der weiteren Planung zu beachten und im Zuge der Bauausführung umzusetzen.

5.2

Die nach MIndBauRL erforderlichen Hauptgänge mit einer Breite von 2 m sind in geeigneter Weise dauerhaft auf dem Hallenfußboden zu kennzeichnen.

5.3

Die in der Außenwand des Raumes 1 angeordneten öffnenbaren Fenster, welche im Brandschutzkonzept als Rauchableitungsöffnungen angesetzt wurden, müssen entsprechend Punkt 5.7.4.3 MIndBauRL automatisch auslösen und zusätzlich von Hand geöffnet werden können.

5.4

Leitungen dürfen durch Bauteile, an die Feuerwiderstandsanforderungen hinsichtlich des Raumabchlusses gestellt werden, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind (§ 40 (1) SächsBO). Hinsichtlich der Ausführung der Leitungsanlagen sind die in den nachfolgend aufgeführten Vorschriften beschriebenen Anforderungen zu berücksichtigen und, wenn zutreffend, umzusetzen.

- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie - MLüAR) vom 29. September 2005 (DIBt-Mitteilungen Nr. 1 vom 10.02.2016 S. 1)
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR) vom 05. April 2016 (DIBt Mitteilungen Nr. 2 vom 11.10.2016)

Vor dem Verschließen bzw. Bekleiden der Leitungsführungen ist dem Prüfenieur für Brandschutz eine Bauüberwachung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung zu ermöglichen (Anzeige des Termines mindestens 3 Kalenderwochen vor Verschließen der Öffnungen). Sollte ein solcher Termin nicht angezeigt werden, behält sich der Prüfenieur für Brandschutz eine spätere Bauteilöffnung zur Kontrolle ausdrücklich vor.

5.5

Der Aufstellraum der Heizungsanlage ist entsprechend der Sächsische Feuerungsverordnung (SächsFeuVO) und in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger auszubilden. Das Abnahmeprotokoll des zuständigen Bezirksschornsteinfegers über die ordnungsgemäße Ausführung des Aufstellraumes und Installation der Heizungsanlagen ist dem Prüfenieur für Brandschutz spätestens zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

5.6

Gemäß § 15 (3) Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 02.09.2004 i. V. m. § 82 SächsBO hat der Bauherr die beabsichtigte Nutzung des Objektes mindestens 2 Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Spätestens mit der Anzeige an die zuständige Genehmigungsbehörde zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 82 (2) SächsBO muss der abschließende Prüfbericht des beauftragten Prüfingenieurs für Brandschutz, der den jeweiligen Prüfbericht ausgefertigt hat, der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

5.7

Für die Bauüberwachung sind alle Verwendbarkeitsnachweise und Anwendbarkeitsnachweise nach §§ 18 bis 21 SächsBO für alle im Bauvorhaben verwendeten Bauarten und Bauprodukte, an welche bezüglich des Brandschutzes Anforderungen gestellt werden, auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten und dem Prüfingenieur für Brandschutz zu übergeben:

- das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis,
- die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder
- die Zustimmung im Einzelfall.

Werden die entsprechenden Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise nicht auf der Baustelle zur Einsicht vorgehalten, kann seitens des Prüfingenieurs für Brandschutz die Bauüberwachung für diese Bauteile bzw. Bauarten nicht durchgeführt werden.

Spätestens zur Bauüberwachung zur abschließenden Fertigstellung sind die Übereinstimmungserklärungen der Fachunternehmer/Fachunternehmererklärungen/Fachbauleitererklärungen/Prüfberichte zu übergeben.

Die aus der vorliegenden Planung ersichtlichen erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise/ Anwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungserklärungen der Fachunternehmer/Fachunternehmererklärungen/Fachbauleitererklärungen/Prüfberichte sind in der Anlage zu diesem Prüfbericht zusammengefasst.

6. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Das gesamte Objekt ist nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Objektes in ausreichender Anzahl mit Feuerlöschern auszustatten. Die notwendige Anzahl an Feuerlöschmitteln ist nach den Vorgaben der „Technische Regeln für Arbeitsstätten“ ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände zu ermitteln. Die Feuerlöcher sind in einer Höhe von 80 bis 120 cm über Fußboden anzubringen und mit einem Hinweisschild nach ASR A1.3 Stand Februar 2013 zu kennzeichnen.

6.2

Durch den Betreiber ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C zu erstellen/überarbeiten und mit der örtlichen Brandschutzbehörde der Stadt / Gemeinde abzustimmen. Die Brandschutzordnung Teil A ist gut und sichtbar im Gebäude auszuhängen.

6.3

Der Feuerwehrplan ist zu überarbeiten/anzupassen und mit der örtlichen Brandschutzbehörde der Gemeinde Krostitz abzustimmen und durch diese freizugeben.

Die Überprüfung der Feuerwehrpläne sind nach der DIN 14095 (Absatz 4 allg. Anforderungen) aller 2 Jahre von einer sachkundigen Person zu prüfen und Änderungen in den Feuerwehrplan einzuarbeiten.

Die für die Errichtung und Betrieb zulässigen Sicherheitsdatenblätter sind dem Feuerwehrplan in Form und Farbe beizufügen.

6.4

Vor der Inbetriebnahme ist ein OTS (Operativ Taktisches Studium) durchzuführen. Dieses OTS ist mit der örtliche Brandschutzbehörde abzustimmen. Vorzugsweise sollten die Führungskräfte der Feuerwehren, die örtlich zuständig sind, daran teilnehmen. Es ist ein Protokoll zur Durchführung des OTS zu fertigen und ist dem Eigentümer sowie der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

6.5

Es müssen die Flucht und Rettungswegpläne nach DIN ISO 23601-2009 (alt DIN 4844-3:2003-09) erstellt werden. Die Pläne müssen gut und sichtbar angebracht werden. Die Flucht und Rettungswegpläne sind von einer sachkundigen Person in regelmäßigen Abständen zu prüfen und Änderungen in den Flucht und Rettungswegplan einzuarbeiten.

Der Flucht- und Rettungsplan ist an die örtliche Brandschutzbehörde zur Einsichtnahme und Freigabe zu übergeben.

7. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1

Arbeitsmittel (z. B. elektrische Betriebsmittel und Anlagen, Container, Fahrzeuge) müssen wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen unterzogen werden. Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln (BetrSichV §§ 3, 6, 14).

7.2

Bei der Inbetriebnahme neuer Arbeitsmittel und Betriebsanlagen ist darauf zu achten, dass diese den Anforderungen der BetrSichV hinsichtlich der CE Zertifizierung entsprechen und eine Konformitätserklärung vorliegt (§§ 3, 5 9. ProdSV).

7.3

Bei der Lagerung der angelieferten Big-Bags bzw. verpressten und umwickelten Ballen ist darauf zu achten, dass keine Gefährdungen durch herunterfallende bzw. rutschende Verpackungen/Ballen erfolgen können (ArbStättV § 3a i. V. m. Anhang Nr.2.1).

7.4

Müssen hochgelegene Anlagenbereiche für Reparatur- und Wartungsarbeiten begangen werden, so sind bereits bei der Errichtung der Anlagen entsprechende Maßnahmen zur Begehbarkeit einzuplanen (z. B. Bühnen, Auftritte oder Podeste) z.B. im Bereich Presseneintrag, Förderband). Nachfolgende Tätigkeiten unter Nutzung von Leitern sind nur in Ausnahmefällen erlaubt (ASR A2.1).

7.5

Störungen der Lüftungstechnischen Anlage sind anzuzeigen. Lüftungstechnische Anlagen sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfunterlagen sind im Unternehmen vorzuhalten (ArbStättV § 3a, ASR A3.6, Nr. 6.6).

7.6

Beim Einsatz von Dieselfahrzeugen in der Halle sind Dieselrußpartikelfilter einzusetzen. Sollten durch die Häufigkeit der Fahrbewegungen erhöhte Abgasbelastungen auftreten sind entsprechende Lüftungstechnische Maßnahmen einzuleiten (GefStoffV § 8, TRGS 554).

7.7

Je nach Brandgefährdung müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl zum Bekämpfen von Entstehungsbränden vorhanden sein. Art, Anzahl, Anbringung und Kennzeichnung der Feuerlöscheinrichtungen haben den Bestimmungen der ASR A2.2 und der ASR A1.3 zu entsprechen.

7.8

Vor der Inbetriebnahme sind die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen sowie die Schulungsnachweise zum Umgang mit künstlichen Mineralfasern und asbestbelasteten Mineralfasern vorzulegen (ArbSchG §§ 5,6,12, GefStoffV § 6,7).

7.9

Nach der regulären Inbetriebnahme der Anlage (spätestens einem viertel Jahr nach Inbetriebnahme) sind Arbeitsplatzmessungen der Faserbelastungen (Asbest und künstliche Mineralfasern) vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der Arbeitsschutzbehörde vorzulegen (GefStoffV §§ 6,7,10).

7.10

In einer betrieblichen Regelung/Anweisung ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten die vorhandenen Notausgänge aus dem BE II sowie umgekehrt auch nur im Notfall benutzen, da sonst aufgrund einer fehlenden Schleuse eine Verschleppung von Fasern (Asbest und/oder künstliche Mineralfasern) nicht ausgeschlossen werden kann. Die Beschäftigten sind regelmäßig darüber zu unterweisen (GefStoffV §§ 6,8, 9 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4).

7.11

Bei der Durchführung von Reinigungsarbeiten mittels Kehrmaschine ist darauf zu achten, dass freigesetzte Fasern erst durch entsprechende Staubsauger (für Asbest und künstliche Mineralfasern geeignet) aufgenommen werden müssen (GefStoffV § 8).

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt, das Bauordnungs- und Planungsamt, die Gemeinde als örtliche Brandschutzbehörde sowie die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz.

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

2. Wasser

2.1

Bei Errichtung, Änderung und Betrieb der Hydraulikanlagen als Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- § 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

2.2

Die wasserrechtliche Eignung der Bauprodukte, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingebaut werden, muss entsprechend der Vorschriften des § 16 SächsBauPAVO nachgewiesen werden.

2.3

In den baurechtlichen Zulassungen für die einzelnen Bauprodukte und in den technischen Regeln wassergefährdenden Stoffen sind zahlreiche Bestimmungen für den Entwurf, die Bemessung und den Betrieb enthalten. Diese Bestimmungen müssen durch den Betreiber beachtet und eingehalten werden.

3. Bau

3.1

Gemäß § 46 SächsBO sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Das Erfordernis von Blitzschutzmaßnahmen ist im Rahmen einer Blitzschutzgefährdungsanalyse, z. B. nach DIN EN 62 305-2 zu ermitteln. Diese Analyse sollte durch einen Blitzschutzplaner erstellt werden.

3.2

Der Prüflingenieur für Brandschutz weist darauf hin, dass die Einbaubedingungen der jeweiligen Brandschutztüren entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten sind (Im Regelfall bedingen T 30-Türen Umfassungsbauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 60/90 Minuten.).

3.3

Der Bauherr hat gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde/ Genehmigungsbehörde den Namen des Bauleiters schriftlich mitzuteilen.

3.4

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde/ Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige § 72 Abs. 8 SächsBO)

3.5

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde/ Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

3.6

Bauherr und Bauleiter/Fachunternehmer sind verantwortlich dafür, dass bei der Errichtung des vorbezeichneten Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sorgfältig eingehalten werden und die Standsicherheit des Vorhabens jederzeit gewährleistet ist.

3.7

An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen.

3.8

Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (§ 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 SächsBO).

3.9

Soll das Bauvorhaben **abweichend von der Genehmigung** oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden. Ansonsten setzt sich der Bauherr der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.

3.10

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 87 SächsBO).

3.11

Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG (Funde) hat derjenige der Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen (Tel.:03423 / 7097 3127) oder dem Landesamt für Archäologie (Tel.: 0351 / 8926 611) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

3.12

§192 (5) Sozialgesetzbuch (SGB VII) Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Bauherren

Wird die Durchführung eines Bauvorhabens im Ganzen oder in Teilen keinem gewerbsmäßigen Unternehmer übertragen, so ist der Bauherr kraft Gesetz selbst Unternehmer „nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten“ und ist **gesetzlich verpflichtet**, die Helfer bei der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen zu melden, um sie per **gesetzlicher Unfallversicherung** gegen die Gefahren am Bau abzusichern.

Dies gilt grundsätzlich sowohl bei **genehmigungspflichtigen und -freien** Bauarbeiten.

Die Anschrift der Bau-Berufsgenossenschaft lautet:
Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen
Eigenbau
Pirnaer Landstraße 40
01237 Dresden
Tel. 0351/2572-0- Fax. 0351/2572-449

Die Anmeldung Ihres Bauvorhabens können Sie online unter www.bgbau.de vornehmen.

3.13

Wenn ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer auf Grundlage des § 6 Abs. 3 SächsVermKatG („Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen“; Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29.01.2008, in der jeweils geltenden Fassung) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die MAD Recycling GmbH beantragte beim Landratsamt Nordsachsen - untere Immissionsschutzbehörde - am 23.03.2020 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Pressen von mineralischen Dämmmaterialien und der dazugehörigen zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Hierbei handelt es sich um eine gemäß § 1 i.V.m. Nummer 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.12.1.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - genehmigungsbedürftige Anlage. Gemäß § 3 der 4. BImSchV unterliegt diese Anlage der Industrieemissions-Richtlinie.

Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden am 23.03.2020 im Landratsamt Nordsachsen eingereicht und letztmalig mit Posteingang vom 03.06.2020 im Landratsamt Nordsachsen ergänzt.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - hier die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie das Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen, die Gemeinde Krostitz als örtliche Brandschutzbehörde und die Landesdirektion Sachsen (Arbeitsschutz).

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Information der Öffentlichkeit erfolgte am 20.05.2020 im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen sowie auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen.

Die öffentliche Auslegung von Antrag und Antragsunterlagen fand im Zeitraum vom 28. Mai 2020 bis einschließlich 29. Juni 2020 entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV statt. Während der Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG vom 28. Mai 2020 bis einschließlich 29. Juli 2020 gingen keine Einwendungen zum Vorhaben ein.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 AGLmSchG i.V.m. SächsImSchZuVO. Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

Rechtliche Würdigung

1. Immissionsschutz

Luft

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.

Es wurde die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift als Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG herangezogen. Bei der Ermittlung des Standes der Technik wurde das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ als Erkenntnisquelle genutzt.

Für die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, wurde gemäß Ziffer 4.1 TA Luft der Umfang der Ermittlungspflichten festgestellt.

Der Antragsteller verzichtete auf eine Betrachtung des Bagatellmassenstromes für Gesamtstaub nach Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7.

Für mögliche Luftschadstoffe beim Betrieb der Anlage sind in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Es emittiert kein Staub ohne besondere Inhaltsstoffe. Bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle können Fasern = CMR-Stoffe (karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Stoffe) emittieren, d.h. es handelt sich um besondere Inhaltsstoffe.

Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft liegen nicht vor.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass an einem Beurteilungspunkt / im Umfeld des Anlagenstandortes die maßgebenden Prüf- und Maßnahmewerte nach Anhang 2 der BBodSchV aufgrund von Luftverunreinigungen überschritten sind, bestehen nicht.

Der Antragsteller beantragt, die Anlage unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben.

Gemäß Nr. 5.2.3 TA Luft sind wirksame Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile beantragt und in den allgemeinen und immissions-

schutzrechtlichen Auflagen dieses Bescheides konkretisiert, z.B. die Sauberkeit der Lager- und Verkehrsflächen, die Umschlagtechnik, den Betrieb eines filternden Abscheiders.

Der Antragsteller hat die BE 2 - Presse einschließlich Absauganlage so ausgelegt, dass nahezu die vollständige Erfassung der Fasern erfolgt. Es ist ein Kassettenfilter der Filterklasse H14 mit maximaler Abscheideleistung von 99,995 % vorgesehen mit der Gewährleistung des Herstellers, dass der derzeit gültige Emissionsgrenzwert von 1×10^4 Fasern/m³ für Asbestfasern nicht überschritten wird.

Weitergehende Anforderungen, die über den nach Nr. 5 TA Luft gebotenen Rahmen hinausgehen, waren nicht zu ergreifen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist nicht mit Emissionen geruchsintensiver Stoffe zu rechnen.

Geruchsemissionen schließt der Betreiber aus, da die Selbstverpflichtung besteht, dass keine mineralischen Dämmmaterialien/Mineralfaserabfälle/Glasfaserabfälle mit organischen Verunreinigungen angenommen werden.

Nach den Angaben in den Antragsunterlagen ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mit sonstigen Emissionen zu rechnen.

Die Gewährleistung der Anlagensicherheit in Verbindung mit der Erfüllung von Maßnahmen, die der Begrenzung von Auswirkungen einer Betriebsstörung haben, ist durch betriebsorganisatorische Maßnahmen leistbar. Dazu gehört auch der Schutz vor dem Zutritt Unbefugter.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der vorgeschlagenen allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Um die ordnungsgemäße Annahme und Entsorgung der Abfälle nach dem KrWG sicherzustellen muss die Art und Belastung (die gefahrenrechtliche Einstufung) der angenommenen und abgegebenen Abfälle hinreichend bekannt sein. Die Erkenntnisse zur jeweiligen Abfallschadstoffbelastung sind in einem Gefahrstoffverzeichnis tabellarisch erfassbar und praktisch anwendbar.

Das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird als erfüllt angesehen. Der sparsame und effiziente Umgang mit Energie liegt im wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin mit aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritten dargelegt und damit kann davon ausgegangen werden, dass die Betreiberpflicht sichergestellt wird.

Lärm

Für die Beurteilung der von der Anlage an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) heranzuziehen.

Die geplante Anlage liegt im Bereich des B-Planes „Gewerbegebiet Krostitz-West“ (3. Änderung, genehmigt am 6.2.2017) und belegt die Teilfläche GI 3 komplett.

Für die Teilfläche GI 3 sind folgende Emissionskontingente LEK im Bebauungsplan festgesetzt:

GI 3, Fläche 9286 m ²	LEK tags (06.00 - 22.00 Uhr)	65 dB(A) /m ²
	LEK nachts (22.00 -06.00 Uhr)	50 dB(A) /m ²

Aus diesen Emissionskontingenten LEK ergeben sich an den maßgeblichen Immissionsorten IO1 bis IO5, die schon im Bebauungsplan benannt wurden folgende zulässige Immissionsanteile LI (gerundet) für den Betrieb der geplanten Anlage am Standort Hilchenbacher Straße 8:

Immissionsort	Gebietseinstufung BauNVO	LI tags	LI nachts
IO1	WH auf Flurstück 33/5 Gewerbegebiet	43 dB(A)	28 dB(A)
IO2	WH Delitzscher Str. 1 Gewerbegebiet	40 dB(A)	25 dB(A)
IO3	WH OT Lehelitz Mischgebiet	39 dB(A)	24 dB(A)
IO4	WH Auststraße Allgemeines Wohngebiet	35 dB(A)	20 dB(A)
IO5	MFH Dübener Straße Mischgebiet	37 dB(A)	22 dB(A)

Die relevanten Lärmquellen sind

- der LKW Fahrverkehr für An- und Abtransport der Big Bags und Ballen (BE4)
- der LKW-Leerlauf beim Wiegevorgang im Freigelände (BE4)
- die Schallabstrahlung der Hallen, in denen die Presse stationiert ist und die Be- und Entladung mit Gabelstapler erfolgt (BE1 -BE3)
- Gabelstaplerverkehr bei der Beladung der LKW im Freigelände
- der Abluftkamin der Absauganlage

Die Anlage soll Montag - Freitag im 3-Schicht-Betrieb 00.00-24.00 Uhr und samstags in 2 Schichten vom 06.00-22.00 Uhr arbeiten.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der Anlage verursachten Lärmimmissionen dient die Immissionsprognose Bericht Nr. ECO 20 0 20 003 der ECO Akustik GmbH vom 27.02.2020.

Das vorliegende Gutachten weist nach, dass es an den maßgeblichen Immissionsorten zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsanteile nach DIN 45691 im Tag und Nachtzeitraum kommt.

Zusätzlich wurde die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für einen Immissionsort - Büros auf dem Nachbargrundstück (Hilchenbacher Str. 10) im Tagzeitraum geprüft. Hier weist das o.g. Gutachten nach, dass die Immissionsrichtwerte für Industriegebiete (70 dB(A) - TA Lärm 6.1 a) um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Damit liegt dieser Immissionsort nicht im Einwirkbereich der geplanten Anlage.

2. Abfall

Die von Baustellen stammenden Abfallarten können augenscheinlich nicht nach Gefährlichkeit separiert werden. Der Entsorgungsweg ist für alle zur Behandlung anzunehmenden Abfallarten identisch, so dass im Regelfall die Handhabung und Entsorgung der Outputabfälle als gefährlicher Abfall erfolgt. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung wurde mit Annahmeerklärung zur Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) über die beantragte jährliche Durchsatzleistung von 45.000 t/a mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die beim Betrieb anfallenden Abfälle wie verbrauchte Schutzkleidung und Filtermaterialien mit entsprechender Faserbelastung werden ebenfalls im Rahmen der Behandlung mit verpresst und erfahren den gleichen Entsorgungsweg, so dass aus Sicht der hier zu vertretenden Belange die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3. Wasser

-Es werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen neu errichtet:

- Hydraulikanlage Ballenpresse
- Hydraulikanlage Ballenwickelmaschine

Die beiden Hydraulikanlagen entsprechen als HBV-Anlagen nach § 39 Abs. 1 AwSV jeweils der Gefährdungsstufe A. Für beide Anlagen besteht somit keine Fachbetriebspflicht nach § 45 Abs. 1 AwSV sowie keine Sachverständigenprüfpflicht nach Anlage 5 AwSV.

Durch die im Rahmen des Vorhabens geplanten Maßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen bezüglich Art und Menge auf das am Standort anfallende Abwasser. Für den Betrieb der Anlage ist kein Wasser erforderlich. Produktionsabwasser fällt nicht an. Anfallende Dach- und Oberflächenwasserabflüsse werden in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet.

Durch das Lagern von Abfällen in der Halle entsteht keine Gefährdung für ablaufendes Niederschlagswasser. Es werden auf den Freilagerflächen BE IV ausschließlich gepresste und umwickelte Ballen auf bereitgestellte Fahrzeuge bzw. Hänger gelagert. Dies führt zu keiner Belastung des Niederschlagswassers. Es werden somit keine Anlagen zur Abwasserbehandlung neu errichtet. Lediglich bauseitig wird eine Bodenbefestigung für die Außenlagerflächen der BE IV hergestellt.

Aus Sicht des Gewässerschutzes sind für das beantragte Vorhaben keine weiteren wasserrechtlichen Entscheidungen erforderlich.

4. Naturschutz

Das ca. 400 m östlich des Betriebsstandortes gelegene Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ ist nicht durch das Vorhaben betroffen. Das nächst gelegene Schutzgebiet nach Natura 2000 i.S.v.

§ 32 BNatSchG ist das FFH-Gebiet „Leinegebiet“ und befindet sich ca. 2,3 km nordöstlich des Vorhabenstandortes. Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte nach den §§ 22 bis 30 BNatSchG sind nach überschlägiger Einschätzung nicht betroffen. Mögliche emissionsbedingte Beeinträchtigungen (z.B. stickstoff- / schwefelhaltige Verbindungen) von Tieren und Pflanzen sind laut Aussage der Antragsunterlagen nicht zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Umgriff des Bebauungsplans „Gewerbepark Krostitz-West“, welcher am 07.11.2003 genehmigt wurde und zuletzt am 1.12.2016 geändert wurde. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher bisher unversiegelter Fläche ergibt sich durch das Vorhaben nicht. Es findet lediglich eine Umnutzung der bestehenden Gebäude im Gewerbegebiet statt.

5. Bau

Das beantragte Vorhaben befindet sich in seiner Gesamtheit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Krostitz-West“, 3. Änderung, und ist somit nach § 30 BauGB zulässig.

Das Vorhaben stellt einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 17 SächsBO dar.

Bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 SächsBO) muss der Brandschutznachweis (§ 66 Abs. 3 Satz 3 SächsBO) und der Standsicherheitsnachweis in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2 SächsBO bauaufsichtlich geprüft sein. Die Erteilung von Prüfaufträgen an einen Prüfenieur für den jeweiligen Fachbereich erfolgt nach § 15 Abs. 1 und 2 DVOSächsBO. Die Beauftragung mit der bautechnischen Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften bautechnischen Nachweise mit ein (§ 15 Abs. 3 DVOSächsBO).

Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen (NB) ausgeführt:

Tenor 4

Der Tenor 4 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Danach erlischt eine Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage von 3 Jahren ist verhältnismäßig, da sich die Gesetzmäßigkeit innerhalb von 3 Jahren erheblich ändern kann. Weiterhin ist die Frist angemessen, um mit dem Betrieb der Anlage zu beginnen.

Tenor 5

Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Anordnung der Sicherheitsleistung wird dabei zum Regelfall und das Absehen davon zur Ausnahme. Das Bestehen eines atypischen Falls ist vorliegend zu verneinen, Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich.

Grundsätzlich ist die Sicherheitsleistung zu erbringen für die Erfüllung aller sich im Falle der Betriebsstilllegung ergebenden Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist. Die Leistung einer Sicherheit für die Kosten der Nachsorgepflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage stellt sicher, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG auf seine Kosten erfüllt.

Unterbleibt die Nachsorge, wirken potentielle Umweltgefahren weiter, soweit nicht die öffentliche Hand anstelle des Betreibers die Nachsorge übernimmt.

Die Nachforderung der Sicherheitsleistung erweist sich insoweit als ein Instrument der vorbeugenden Abwehr von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und der Rechte Dritter.

Die Sicherheitsleistung soll in ihrer Höhe mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten der bei Stilllegung einer Anlage potenziell gelagerten Abfälle abdecken (§ 5 Absatz 3 Nr. 2 BImSchG).

Zu den Kosten der Abfallentsorgung zählen u.a. auch die notwendigen Analyse-, Entsorgungs- und Transportkosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Ermittlung der marktüblichen Entsorgungskosten erfolgte anhand von Erkenntnissen aus den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Nordsachsen befindlichen Abfallentsorgungsanlagen einschließlich detaillierten und umfangreichen Recherchen der Behörde. Die so ermittelte Summe der Sicherheitsleistung beinhaltet außerdem Kosten für Verladung und Transport und gesondert ermittelte Analysekosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Um zu verhindern, dass die Allgemeinheit letztlich die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zu tragen hat, ist die Festsetzung der Sicherheitsleistung geboten.

Eine detaillierte Berechnung der Sicherheitsleistung ist diesem Bescheid beigelegt.

Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung bleiben die Interessen der Antragstellers nicht unberücksichtigt, da das Landratsamt Nordsachsen als Behörde jedoch kein Marktteilnehmer ist, können bei der Ermittlung der Entsorgungskosten nur die Entsorgungskosten zum Ansatz gebracht werden, die der Behörde auf Anfrage mitgeteilt werden.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet sicherzustellen, dass nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Anlagenbetreibers die möglicherweise erheblichen entstehenden Kosten zu tragen hat.

Ein milderer Mittel ist zur Erreichung dieses Zwecks nicht ersichtlich, insbesondere ist eine geringere Sicherheitsleistung nicht ausreichend zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten aus § 5 Absatz 3 BImSchG.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung ist auch angemessen. Im Rahmen einer Interessenabwägung wiegt das Interesse der Allgemeinheit, nicht mit den möglicherweise erheblichen Kosten für die Entsorgung belastet zu werden, höher als das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers.

Tenor 6

Die Erbringung der Sicherheitsleistung zu dem gesetzten Termin erscheint angemessen und erfüllbar. Die Form der Hinterlegung der Sicherheitsleistung stellt das sicherste Mittel für die Behörde dar.

Tenor 7

Die Festsetzung, wonach eine Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung vorbehalten wird, ergibt sich aus der Tatsache, dass eine Anpassung erfolgen soll, wenn sich die Lagermengen, die Entsorgungspreise oder die Betriebsweise ändern. Der Betrieb der Anlage darf nur so lange fortgesetzt werden, wie der Bürgschaftsvertrag fortbesteht.

Tenor 8

Die Forderung war notwendig, da Sicherungsmittel grundsätzlich firmengebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. (1.1 - 1.6) wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Immissionsschutz

Luft

NB 2.4 bis 2.10

Die Festlegung zum Führen einer Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch erfolgt auf der Grundlage § 52 Abs. 2 BImSchG.

Erkenntnisse aus dem BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere Kapitel 4.1.2.7 zu Betriebshandbuch und Betriebstagebuch wurden angewendet.

NB 1.5, 1.6, 2.2

Gesetzliche Grundlage ist § 52 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge und allgemeine Gefahrenabwehr. Fachkunde des Leitungspersonals und sachkundiges Personal ist aufgrund komplexer abfall-, gefahrstoff- und gefahrgutrechtlicher sowie chemikalienrechtlicher Vorschriften und Beförderungsregelungen vorgeschrieben.

NB 2.1

Der Anlagenbetreiber einer nach Nr. 8.12.1 Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage hat einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Grundlage ist § 53 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 5. BImSchV.

NB 2.3

Gesetzliche Grundlage ist § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. TA Luft Ziffer 5.2.3 und 5.4.8.12-14.

Die Lagerung in BE 1, 3, 4 hat geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen / Transportverpackungen zu erfolgen, so dass keine Fasern freigesetzt werden oder Auswaschungen zu besorgen sind.

Bei Entlade und Umschlagvorgängen sind stets auch die Vorgaben des Gefahrstoff- und Gefahrgutrechts zu beachten. Die Ballen dürfen nicht geworfen, geschüttet oder abgekippt werden.

NB 2.4 Buchst. a, c NB 2.5 Buchst. a, b, NB 2.6 Buchst. a, c NB Buchst. c, NB 2.7 Buchst. a, NB 2.10, NB 2.7 Buchst. e

Die Festlegungen erfolgten überwiegend antragsgemäß.

Im Übrigen ist die gesetzliche Grundlage dazu § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Ziff. 5.2.7 TA Luft. Danach sind an Anlagen, in denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung zu treffen. Auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung können Betriebsvorgänge in der Anlage zu staubförmigen diffusen Emissionen führen. Der Abfallinputkatalog beinhaltet krebserzeugende Stoffe, so dass eine Einstufung als gefährlicher Abfall i.S.d. AVV erfolgt.

NB 2.4 Buchst. f letzter Satz

Gesetzliche Grundlage ist § 52 BImSchG und § 12 Abs. 2b BImSchG.

Der Anlagenbetrieb ist eine Vielstoffanlage. Die Abfallherkunft kann für einen genehmigten Abfall/Abfallschlüsselnummer variabel sein. Das wird mit der Anmeldung der Entsorgungsnachweise bei der zuständigen Abfallbehörde beantragt. § 12 Abs. 2b BImSchG ermächtigt die Immissionsschutzüberwachungsbehörde dazu, dass der Betreiber ihr Auskunft zum abfallrechtlichen Anlagenbetrieb gibt.

NB 2.7 Buchst. c, b NB 2.4 Buchst. e, NB 2.5 Buchst. d, NB 2.10, NB 2.7 Buchst. d, e
Die Festlegung des Grenzwertes für Fasern von asbesthaltigen und mineralischen Dämmmaterialien in NB 12b erfolgte nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft und entspricht dem Stand der Technik. Der Grenzwert für KMF ist 50% höher, wird durch die Festlegung des strengeren Grenzwertes somit auch eingehalten. Die Festlegungen zur Vorsorge gegen schädliche Umweltverunreinigungen berücksichtigen auch eine mögliche Verlagerung von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes. Deshalb werden Maßnahmen wie geschlossene Räume, Beseitigung von Staubablagerungen und Reinigungs- und Wartungskonzept der Filteranlage sowie sonstige organisatorische Maßnahmen wie Reinigen der Verkehrsflächen festgelegt.

Die Schornsteinhöhenbemessung erscheint mit größer 11 Meter über der Flur und 3 Meter über Dach als ausreichend bemessen.

NB 2.4 Buchst. f NB 2.6 Buchst. e

Die Festlegungen in NB 2.4 f und NB 2.6 e erfolgen fachübergreifend zur Arbeitssicherheit mit dem Vollzug des Gefahrstoffrechts/der GHS-Verordnung beim Betrieb der Anlage. In der Anlage wird mit gefährlichen Abfällen umgegangen. Es ist eine Vielstoffanlage. Um einen Überblick über die im Betrieb eingesetzten Gefahrstoffe zu ermöglichen, muss der Arbeitgeber ein Gefahrstoffverzeichnis nach GefStoffV führen. Das Verzeichnis ist auf aktuellem Stand zu halten und muss einen Verweis auf die zugehörige gefahrenrechtliche Einstufung der gefährlichen Abfälle enthalten. Zur Einstufung des Abfalls gemäß § 3 Abs. 2 AVV mit den Merkmalen H1 bis H14 sind die max. Lagermenge zur Einschätzung des Gefahrenpotentials und der exponierte Lagerort zu erfassen.

NB 2.4 Buchst. d, NB 2.6 Buchst. d

Die in NB 9d) und 11d) geforderte Kennzeichnung des Lagergutes mit der AVV-ASN kann z.B. auch mit mobilen Schildern mit austauschbaren Schriftträgern erfolgen.

NB 2.7

Gesetzliche Grundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge.

Können bei sonstigen Behandlungsvorgängen partikelförmige Emissionen entstehen, sind diese an der Entstehungsstelle zu erfassen und soweit erforderlich, einer Emissionsminderungseinrichtung zuzuführen. Das gereinigte Abgas ist schadlos und geeignet abzuleiten.

Betriebseinrichtungen sind nach den Herstellervorgaben zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Prüf- und Wartungsintervalle sind vorzusehen und zu dokumentieren.

Die Unterlagendokumentation und deren Vorlage bei der zuständigen Behörde basiert auf § 52 BImSchG.

NB 2.8, 2.9

Die Voraussetzungen des § 28 BImSchG zur Anordnung von Ermittlungen liegen vor.

Gesetzliche Grundlage dazu § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 26, 28 BImSchG und Ziff. 5.3.2 TA Luft.

Die Messanordnung soll dazu dienen festzustellen, ob nach Inbetriebnahme der Anlage beim bestimmungsgemäßen Betrieb die zulässigen Emissionswerte nicht überschritten werden und die verfügbaren Minderungsmaßnahmen der krebserzeugenden Stoffe ausreichend sind.

Nach § 28 BImSchG kann die zuständige Behörde für genehmigungsbedürftige Anlagen nach Inbetriebnahme und sodann nach Ablauf von jeweils drei Jahren anordnen, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von einer Anlage ausgehenden Emissionen sowie die im Einwirkungsbereich der Anlage auftretenden Immissionen durch nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ermitteln lässt. Die Messungen haben an der Emissionsquelle E01 zu erfolgen.

Lärm

Die einzuhaltenden Lärm-Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nebenbestimmung NB 2.11 wurden auf der Grundlage der TA Lärm Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit den Festlegungen der Lärmkontingentierung im Bebauungsplan festgelegt. Die vorliegende Schallimmissionsprognose weist nach, dass diese Werte einhaltbar sind und somit keine Beschränkungen im Anlagenbetrieb darstellen.

Die Nebenbestimmungen NB 2.12 bis NB 2.14 wurde festgesetzt, weil in der Schallimmissionsprognose nachgewiesen wird, dass unter Einhaltung dieses Betriebsregimes (Anzahl LKW-Ladevorgänge nachts) und Verwendung eines geeigneten Schalldämpfers für den Abluftkamin der Absauganlage die sich aus den Festsetzungen des B-Plans für dieses Vorhaben ergebenden Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten insbesondere nachts gerade eingehalten werden.

Abfall/Bodenschutz

NB 3.1

Diese Nebenbestimmung erfolgt antragsgemäß. Die Abfälle stammen von Baumaßnahmen und erfahren nach der Behandlung alle denselben Entsorgungsweg in einer dafür zugelassenen Anlage.

NB 3.2

Diese Nebenbestimmung erfolgt nach den Anforderungen des KrWG zu den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft. Nach § 7 Abs. 2 KrWG ergibt sich die Pflicht des Erzeugers und Besitzers von Abfällen, diese zu verwerten. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Nach § 7 Abs. 3 KrWG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw., soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen. Die Registerführung ergibt sich gemäß § 24 NachwV.

Wasser

NB 4.1

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit den §§ 18 und 21 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Antragsunterlagen hierzu keine Angaben enthalten.

NB 4.2

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 43 Abs. 1 und 2 AwSV und ist erforderlich, um eine umfassende Abbildung der am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlagendokumentation zu gewährleisten.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Anlage entspricht unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Stand der Technik.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der festgesetzten allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen und liegt im Interesse des Betreibers.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1 BImSchG stehen dem Vorhaben nach Prüfung nicht entgegen.

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 BImSchG).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßigem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der MAD Recycling GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Pressen von mineralischen Dämmmaterialien einschließlich Lagerung im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben.

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 13 SächsVwKG i. V. m. 9. SächsKVZ. Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsVwKG ist eine Leistung individuell zurechenbar, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Die öffentlich-rechtliche Leistung ist dem Betreiber aufgrund des Einreichens der Anzeige individuell zurechenbar.

Die immissionsschutzrechtlichen Gebühren beruhen gemäß lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.4 des 9. SächsKVZ auf den Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED].

Gebührenaufschlüsselung nach 9. SächsKVZ / Lfd. Nr. 55:

Tarifstelle:	Gegenstand:	Kosten:
1.1.4	Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von [REDACTED], zuzüglich 0,2 Prozent der [REDACTED] übersteigenden Errichtungskosten Gebühr: [REDACTED]	[REDACTED]
	Summe	[REDACTED]

Die Höhe der baurechtlichen Gebühren bemisst sich nach dem 9. SächsKVZ der lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 und 4.2 i. V. m. 1.4.

Gebührenaufschlüsselung nach 9. SächsKVZ / Lfd. Nr. 17:

4.1.1	Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO Herstellungssumme: [REDACTED] [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Herstellungssumme $10 \times [REDACTED] = [REDACTED]$	[REDACTED]
4.2	Erteilung von Nutzungsänderungen nach § 72 Abs. 1 i. V. m. den §§ 63 oder 64 SächsBO oder genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen	[REDACTED]
1.4	für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von [REDACTED] erhoben. 6 h x [REDACTED]	[REDACTED]
	Summe	[REDACTED]
	Gesamtsumme:	[REDACTED]

3.
Die Gebühren gemäß Nr. 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig

Landratsamt Nordsachsen
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX
Verwendungszweck: [REDACTED]

eininzuzahlen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7 a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

einzu legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten digitalen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen. Der Zugang für die elektronische Übermittlung ist über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de eröffnet.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsigel

Anlagen

Anlage 1	Übersicht Antragsunterlagen
Anlage 2	Gesetzliche Grundlagen
Anlage 3	1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen
Anlage 4	Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises (20-120-PB-01) vom 31.07.2020
Anlage 5	Berechnung Sicherheitsleistung

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG der MAD Recycling GmbH

		Seiten-/ Zeichnungsanzahl	
Antragsunterlagen			
0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	4	
1.	Antrag/Allgemeines/ Standort und Umgebungen	25	
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibungen	32	
3.	Stoffe, Stoffmenge, Stoffdaten	7	
4.	Emissionen / Immissionen	85	
5.	Abfälle / Wirtschaftsdünger	8	
6.	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9	
7.	Anlagensicherheit	31	
8.	Eingriffe in die Natur und Landschaft	6	
9.	Energieeffizienz	1	
10.	Bauantrag / Bauvorlagen	53	5
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1	
12.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1	
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	1	
Brandschutzkonzept		36	2

Anlage 2 - Verwendete Rechtsvorschriften

- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL S. 511)
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- SächsWG Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. I S. 287)
- SächsBauPAVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung - SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. April 2018 (SächsGVBl. I S. 134)
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, (DWA-Regelwerk April 2006)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

- SächsNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)
- BbodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- SächsABG** Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1689)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- Arbeitsstätten-Regeln (ASR A)**
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- SächsBO** Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- DVOSächsBO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) vom 2. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- AGImSchG** Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286)
- SächsImSchZuVO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO) vom 14. Dezember 2018
- SächsVwVfZG** Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- SächsVwKG** Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- 9. SächsKVZ** Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 100)
- VDG** Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)